

Politische Gemeinde Flaach

Verordnung

für

Wasserversorgungsanlagen

der

Gemeinde Flaach

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	4
/ersorgungsgebiet	2	4
2. Zuständigkeit und Aufgaben		
Allgemeine Aufgaben der Gemeinde	3	4
Zuständigkeit der Gemeindeversammlung	4	4
Aufgaben des Gemeinderats	5	5
Aufgaben des Brunnenmeisters	6	5
3. Wasserversorgungsanlagen	7	
Umfang der Anlagen	7	5
Generelles Wasserversorgungsprojekt	8	5
Leitungsnetz	9	6
Erstellung der Leitungen	10	6
Hydrantenanlage	11	6
Betätigung von Hydranten und Schiebern	12	7
Öffentliche Laufbrunnen	13	
Beanspruchung von Privatgrund	14	7
4. Hausanschlussleitungen		
Definition	15	7
Erstellung	16	7
Ausführung	17	7
Technische Vorschriften	18	8
Kontrolle, Zutritt	19	8
Durchleitungsrechte	20	8
Eigentumsverhältnisse	21	8
Unterhalt	22	8
Stilllegung	23	9
5. Hausinstallationen		
5. Hadsinstallationell Erstellung	24	9
Abnahme	25	9
Kontrolle, Zutritt	26	10
Technische Vorschriften	27	10
Unterhalt	28	10
Wasserbehandlungsanlagen	29	10
Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung	30	10
Änderung der Druckverhältnisse	31	10
Meldepflicht	32	10
weidepriicht	32	
6. Wasserabgabe, Wasserbezug	00	11
Umfang der Wasserlieferung	33	11
Einschränkung der Wasserabgabe	34	11
Anschlussgesuch	35	12

	7 00	10
Haftung der Wasserbezüger	36	12
Wasserableitungsverbot		12
Unberechtigter Wasserbezug	38	12
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser		12
Kündigung des Wasserbezugs		13
Anschlusspflicht	41	13
Wasserbezug für besondere Zwecke	42	13
Spitzenbezüge	43	13
Wasserverluste in Hausinstallationen	44	13
Wasserzähler	45	14
Haftung	46	14
Technische Vorschriften	47	14
Unterhalt, Nacheichung	48	14
Störungen	49	14
Wasserbezug ohne Abwassergebühr	50	15
Bezug ab Hydrant	51	15
8. Finanzierung		
Allgemeines	52	15
Gebühren, Beiträge, Gebührenverordnung	53	15
Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen	54	16
Kostentragung bzw. Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen	55	16
Kostentragung der Hausanschlussleitungen	56	16
Betriebsfremde Leistungen	57	16
Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen	58	16
Abgeltung von Sonderleistungen	59	16
9. Straf- und Schlussbestimmungen		
Rechtsmittel	60	17
Strafbestimmungen	61	17
Inkrafttreten	62	17

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Durch diese Verordnung wird der Bau, der Betrieb und der Unterhalt sowie die Finanzierung der Wassersorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde, nachfolgend auch Wasserversorgung genannt, und den Bezügern festgelegt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

Versorgungsgebiet

¹ Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.

² Sie kann auch Wasser abgeben für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen beliefern lassen. Die Abgabe / der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

2. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 3

Allgemeine Aufgaben der Gemeinde ¹ Sie versorgt damit die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieser Verordnung und den dazugehörenden Tarifbestimmungen.

² Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

³ Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung ergänzt und nachgeführt.

Art. 4

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Flaach.

<u> Art. 5</u>

Aufgaben des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde gemäss Artikel 3 erfüllt werden. In dieser Funktion löst er alle Aufgaben der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.

² Im Speziellen werden dem Gemeinderat die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen:

- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Flaach;
- Anstellung, Besoldung und Ausbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters sowie Erstellung deren Pflichtenhefte;
- Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen;
- Umfassende Information der Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers, mindestens einmal jährlich;
- Erarbeitung und Abschluss von Wasserlieferungsverträgen;
- Erteilung von Bewilligungen an Installateure und Fachpersonen zur Erstellung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.

Art. 6

Aufgaben des Brunnenmeisters ¹ Die Überwachung und der Betrieb der Wasserversorgungsanlagen wird dem Brunnenmeister übertragen. Im Übrigen ist seine Tätigkeit in einem Pflichtenheft festgelegt.

3. Wasserversorgungsanlagen

Art. 7

Umfang der Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst sämtliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen, Leitungsnetz sowie Steuer- und Überwachungsanlagen.

<u>Art. 8</u>

Generelles Wasserversorgungsprojekt ¹Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

² Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzonen nach Massgabe des Erschliessungsplanes; ausserhalb von diesen ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet, fördert diese jedoch entsprechend der Wirtschaftlichkeit.

² Der Brunnenmeister steht unter Aufsicht des Gemeinderats.

Leitungsnetz

Art. 9

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP) erstellt.

³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

.

Art. 10

Erstellung der Leitungen

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

<u> Art.11</u>

Hydrantenanlage

Die Hydranten werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

² Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparatur der Hydranten. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

⁵ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

⁶ Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr und die Wasserversorgung zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten sind deshalb verboten.

⁷ Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung.

Art. 12

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

Öffentliche Laufbrunnen

Art. 13

¹ Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

² Die Brunnenanlagen mit eigener Quellfassung dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 14

Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, unentgeltlich Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

4. Hausanschlussleitungen

Art. 15

Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die Hausanschlussleitung umfasst das abzweigende T-Stück, den Absperrschieber, die Leitung bis und mit Abstellhahn und Wasserzähler.

Art. 16

Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt, wobei nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen wird. Die Wasserversorgung kann auch Fachleute zur Beratung beiziehen.

Art. 17

Ausführung

Die Hausanschlussleitung darf nur durch ausgewiesene Fachpersonen oder Firmen und im Einvernehmen mit den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten erstellt und repariert werden.

Technische Vorschriften

Art. 18

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

³ Hauptabstellhahn und Wasserzähler sind unmittelbar nach dem Mauerdurchführungsstück frostsicher und stets gut zugänglich zu montieren.

⁴ Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Fall durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

⁵ Die Wasserleitungen dürfen nicht für Erdung von elektrischen Anlagen genützt werden.

Art. 19

Kontrolle, Zutritt

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle des Hauptabstellhahns sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren.

Art. 20

Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

Art. 21

Eigentumsverhältnisse

Nach Erstellung geht die gesamte Hausanschlussleitung ins Eigentum der Wasserversorgung über.

² Insbesondere bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch alle Beteiligten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 22

Unterhalt

¹Die Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstellhahn und Wasserzähler im Gebäude (ohne Mauerdurchführungsstück) wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert.

² Auf öffentlichem Grund werden die gesamten Kosten für Erneuerung, Wartung und Unterhalt der Hausanschlussleitungen durch die Wasserversorgung getragen.

³ Im Privatgrund übernimmt die Wasserversorgung lediglich die Aufwendungen für die allfällige Leckortung sowie die Kosten des Installateurs (Installationsarbeiten und Material) bis und mit Hauptabstellhahn / Wasserzähler im Gebäude (ohne Mauerdurchführungsstück und die damit verbundenen Arbeiten am und im Gebäude).

⁴ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 23

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Eigentümers von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung abgestellt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

5. Hausinstallationen

Art. 24

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Mit Ausnahme des Hauptzählers gelten alle Anlagen nach dem Hauptabstellhahnen als Hausinstallationen. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, oder sich über das nötige Fachwissen ausweisen können, erstellt, verändert oder unterhalten werden.

² Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, um intern den Verbrauch aufzuteilen, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.

Art. 25

Abnahme

Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Wasserversorgung übernimmt durch solche Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Kontrolle, Zutritt

Art. 26

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 27

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 28

Unterhalt

¹ Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen.

² Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Die Behebung allfälliger Schäden geht zu Lasten des Bezügers.

Art. 29

Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zertifiziert sind. Beim Einbau von Wasserbehandlungsanlagen ist zwischen Hauptabstellhahn / Wasserzähler und der Wasserbehandlungsanlage ein Rückflussverhinderer einzubauen.

Art. 30

Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau-/Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung und/oder Wäsche waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Art. 31

Änderung der Druckverhältnisse Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

Art. 32

Meldepflicht

Die Nutzung von Eigenwasser und/oder Grau-/Regenwasser im Haushalt muss der Gemeinde gemeldet werden. Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers

sind in der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Flaach festgelegt.

6. Wasserabgabe, Wasserbezug

Art. 33

Umfang der Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Vorbehalten bleibt Artikel 34.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüger einschränkt. Die Wasserabgabe für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten (Spitäler, Alters- und Pflegeheime) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

³ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit des Trinkwassers (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) sowie einen konstanten Druck einzuhalten.

Art. 34

Einschränkung der Wasserabgabe ¹Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall)
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Wünscht der Bezüger die Erstellung von Provisorien oder Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, können die dadurch verursachten Mehrkosten auf den Wasserbezüger abgewälzt werden. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistung zu erbringen.

Anschlussgesuch

Art. 35

¹ Für jeden Neuanschluss sowie bei Abänderungen bestehender Anschlüsse ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch im Doppel mit dem entsprechenden Formular und den dort verlangten Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörenden Gebührenordnung.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

³ Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

⁴ Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber.

Art. 36

Haftung der Wasserbezüger Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt, der Wasserversorgung zufügt.

² Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 37

Wasserableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft. Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 38

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 39

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Dies gilt auch für den Bezug ab Hydrant.

Art. 40

Kündigung des Wasserbezugs Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird dann auf Kosten des Wasserbezügers innerhalb von 6 Monaten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

² Die Gebührenpflicht dauert bis zum mitgeteilten Kündigungsdatum oder bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist bis 3 Monate nach Eingang der schriftlichen Mitteilung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 41

Anschlusspflicht

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.

Art. 42

Wasserbezug für besondere Zwecke

¹ Das erstmalige Befüllen nach Neubau eines privaten Bassins, künstlichen Teiches oder Biotops aus dem Leitungsnetz ist bewilligungspflichtig. Die Wasserversorgung kann zum Zweck der Einsparung von Trinkwasser für Bassins Wasseraufbereitungsanlagen verlangen.

² Der Anschluss einer Kühl- oder Klimaanlage an das Leitungsnetz ist bewilligungspflichtig.

Art. 43

Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Art. 44

Wasserverluste in Hausinstallationen Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger in der Regel keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler registrierten Wasserverbrauchs. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

³ Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten.

7. Verbrauchsmessung

AI

Wasserzähler

Art. 45

¹ Die Abgabe und die Verrechnung der Wassermenge erfolgen aufgrund des Verbrauchs. Dieser wird durch einen Wasserzähler festgestellt. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten (siehe auch Art. 15 ff).

² Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel nur ein Wassermesser eingebaut.

³ Bei Reihen- und Terrassenhäuser ist für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

Art. 46

Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen am Wässerzähler, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 47

Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrhahnen einzubauen. Dabei sind die Einbauvorschriften des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengenmesser) einzuhalten. Die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sind zu beachten.

² Die Wasserversorgung kann Wassermesser mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen und die Energiekosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 48

Unterhalt, Nacheichung

Auf Kosten der Wasserversorgung werden die Wasserzähler periodisch revidiert. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von Plus oder Minus 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Art. 49

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

<u> Art. 50</u>

Wasserbezug ohne Abwassergebühr Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Abwassergebühr (z.B. Ställe, Gärtnereien) erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers beantragt werden. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Art. 51

Bezug ab Hydrant

Für den Bezug von Wasser ab Hydrant ist ein Wasserzähler einzubauen, der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt wird.

8. Finanzierung

Allgemeines

Art. 52

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer, vorbehalten bleibt Artikel 22.

 $^{\rm 2}$ Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

 3 Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften für die Tragung von Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art 53

Gebühren, Beiträge, Gebührenverordnung ¹Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

² Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren in einem separaten Tarifblatt fest.

³ Spezialfälle können in einem Anhang zum Tarifblatt durch den Gemeinderat geregelt werden (z.Bsp. Zusätzliche Wasserzähler in der Landwirtschaft).

Art. 54

Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen Die Erstellungskosten der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die erschliessungsplangemässe Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

Art. 55

Kostentragung bzw. Erschliessungsbeiträge für Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen tragen nach Abzug allfälliger Subventionen und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

Art. 56

Kostentragung der Hausanschlussleitungen ¹ Sämtliche Kosten der Hausanschlussleitung gemäss Art. 15 sind vom Grundeigentümer zu tragen.

² Die Rechnungsstellung für diese Arbeiten hat von den Unternehmern direkt an die Grundeigentümer zu erfolgen.

Art. 57

Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Strassen- und Kanalisationsspülungen, öffentliche Brunnen, öffentliche Bauten und Anlagen) verrechnet die Wasserversorgung die anfallenden Kosten.

Art. 58

Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinkleranlagen Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, sind Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet.

Art. 59

Abgeltung von Sonderleistungen Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist vom Gemeinderat festzusetzen.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 60

Gegen Anordnungen der Verwaltung, des Brunnenmeisters und gegen Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Strafbestimmungen

Art. 61

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft oder verzeigt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 62

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden das Wasserversorgungsreglement vom 9. Mai 1994 und alle diesbezüglichen ergänzenden Bestimmungen aufgehoben.

Beschluss Gemeinderat

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21. März 2011 wie vorliegend beschlossen.

Genehmigung Gemeindeversammlung

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2011 wie vorliegend genehmigt.

Flaach, 7. Juni 2011

Gemeindeversammlung Flaach

Peter Brandenberger Gemeindepräsident Ueli Wäfler Gemeindeschreiber

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diese(n) Beschluss/Beschlüsse ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Andelfinger, 2, 8, 2011

Die Ratsschreiberin:

150